



Facettenreich



Freundlich



Fränkisch



Bundesfreiwilligendienst Stelle 2021/2022

Wir suchen dich!

Hast du Lust, Erfahrungen im Alltag eines/r Grundschullehrers/in zu machen und ihm/ihr unterstützend zur Seite zu stehen? Du kannst im Unterricht, bei Konferenzen, Ausflügen, Schul- und Sportfesten dabei sein, in der Pause und bei der Hausaufgabenbetreuung mit-helfen. Aber auch die organisatorischen Dinge, die den Schulablauf betreffen, kennenlernen.

Die Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren würden sich über deine Ideen, die du in eigenen Projekten einbringen kannst, sehr freuen.



Quelle: Rido - stock.adobe.com

Bist du gerade fertig mit der Schule und dir vielleicht noch nicht sicher, ob das Studium des Lehramtes das Richtige für dich ist? Oder hast du einfach Lust, dich ein Jahr lang sozial zu engagieren? Dann melde dich unter Telefon 07950/9801-0 oder richte eine E-Mail an tina.hofmann-meyer@schnelldorf.de.

Das Lehrerkollegium und die ganze Schulfamilie würde sich über deine Hilfe und dein Engagement herzlich freuen und dich gerne kennenlernen.

Wir bieten für das kommende Schuljahr 2021/22 eine Stelle im Bundesfreiwilligendienst an unserer Grundschule in Schnelldorf an.



2021



FERIENPROGRAMM

Veranstaltungen bitte melden!



Auch wenn die aktuelle Lage noch keine Zuversicht verspricht, bleiben wir optimistisch und planen unser Sommerferienprogramm. Wir hoffen sehr, dass es stattfinden kann, auch wenn es vermutlich wieder ein Miniatur-Ferienprogramm sein wird.

2021 versuchen wir erneut ein interessantes und unterhaltsames Ferienprogramm anzubieten. Dies ist jedoch nur mit Ihrer Unterstützung möglich! Gerade in den momentan schwierigen Zeiten freuen sich die Kinder darauf, im Sommer endlich wieder draußen herumzutoben und an tollen, spaßigen und interessanten Veranstaltungen teilnehmen zu dürfen.

Liebe Vereine, Institutionen und Organisationen! Unterstützen Sie das Schnelldorfer Ferienprogramm mit einem Programmangebot. Sehr gerne lassen wir Ihnen per Fax, E-Mail oder

auch per Post das entsprechende Formular für Ihr Ferienprogramm-Angebot zukommen. Es wäre auch sinnvoll, wenn Sie einen Programmpunkt anbieten könnten, bei dem evtl. notwendige Schutzmaßnahmen eingehalten werden können (Mindestabstand usw.).

Über Ihre Meldung der Veranstaltung/en bis spätestens 21. Mai würden wir uns sehr freuen!

Für detaillierte Informationen zum Ferienprogramm steht Ihnen Marina Carle (Tel. 07950/9801-11, E-Mail: marina.carle@schnelldorf.de) jederzeit gerne zur Verfügung!

Bereits heute sagen wir herzlichst DANKE an alle Veranstalter, die zum Gelingen des Ferienprogramms 2021 beitragen und Kinderaugen zum Leuchten bringen!

Ihr Team
vom Schnelldorfer Rathaus

Informationen der Deutschen Bahn AG über Bauarbeiten zwischen Backnang und Sulzbach (Murr) – Zugausfälle und Ersatzverkehr am 25. April 2021

Von Sonntag, 25. April, 1.45 Uhr bis Montag, 26. April, 2.15 Uhr kommt es aufgrund von Bauarbeiten zwischen Backnang und Sulzbach (Murr) zu Fahrplanänderungen und Zugausfällen. Die Züge der Linie RB/RE 19 werden zwischen Backnang und Sulzbach (Murr) durch Busse ersetzt. Wegen der längeren Fahrzeiten der Busse verkehren die RE-Züge zwischen Backnang–Stuttgart Hbf mit einem entsprechend angepassten Fahrplan. Im Nachtverkehr sind die Fahrpläne der RB-Züge zwischen Sulzbach (Murr) – Schwäbisch Hall-Hessental/Crailsheim an die Abfahrts- und Ankunftszeiten der Busse in Sulzbach (Murr) angepasst.

Die geänderten Fahrpläne der Züge und Ersatzbusse von DB Regio sind online auf bahn.de sowie im DB Navigator verfügbar. Ihre DB Regio AG Baden-Württemberg

Herausgeber: Gemeinde Schnelldorf, Rothenburger Str. 13, 91625 Schnelldorf, Tel. (0 79 50) 98 01-0, Fax (0 79 50) 98 01-33, E-Mail: poststelle@schnelldorf.de.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist Bürgermeister Tobias Strauß oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, 74572 Blaufelden, Telefon (0 79 53) 98 01-0, Telefax (0 79 53) 98 01-90. Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr.

Bildnachweis Titelblatt: Nelli Mayer Photography info@nellimayer.de, www.nellimayer.de

Erhebung von Verbesserungsbeiträgen

Am Dienstag, den 20.04.2021 wurde die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage Unterampfrach durch den Gemeinderat der Gemeinde Schnelldorf beschlossen. Diese finden Sie im heutigen Amts- und Mitteilungsblatt unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ abgedruckt.

Die Beitragssätze:

0,11 Euro pro m² Grundstücksfläche
3,29 Euro pro m² Geschossfläche

Allen Grundstückseigentümern wurde bereits von der Firma Bitterwolf mitgeteilt, für welche ihrer Flächen Beiträge bezahlt werden müssen.

Im Juni 2021 werden die Bescheide mit einer Vorauszahlung von 50 % des zu erwartenden Beitrags versandt. Die restliche Zahlung wird nach Abschluss der Sanierung und Erweiterung der Kläranlage Unterampfrach, voraussichtlich in ca. 6 Monaten, fällig.

Beispielrechnung für Verbesserungsbeitrag

Grundstücksfläche	800 m ² * 0,11 Euro	= 88,00 Euro
Geschossfläche	200 m ² * 3,29 Euro	= 658,00 Euro

Gesamtbeitrag 746,00 Euro
davon 50 % fällig im Juli 2021: 373,00 Euro

Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Finanzverwaltung, Frau Kramer, persönlich im Rathaus oder unter der Tel-Nr. 0 79 50/9801-18 jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Sehr gerne beantwortet sie Ihre Fragen auch per E-Mail unter stefanie.kramer@schnelldorf.de.

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Ansbach informiert:

Das gehört NICHT zum Wertstoffhof

- Abfall aus dem **Baubereich und Abbrucharbeiten**
wie z. B. Holz aus dem Außenbereich, Bauholz, Verschalung, Fenster, Türen, KG-Rohre, Dacheindeckungen u. ä.
- Abfälle aus **gewerblicher Tätigkeit oder Landwirtschaft**
- Abfall aus **Haushaltsauflösungen**
- da kein privater Haushalt mehr vorhanden ist
Ausnahme: bei Elektroschrott fragen Sie bitte bei der Abfallberatung im Einzelfall nach.
- **Verkaufsverpackungen** aus Kunststoff, z. B. Farbeimer (Gelber Sack)
- **Paletten**

Die Entsorgung der o. g. Abfälle über den Wertstoffhof ist nicht mit der jährlichen Abfallgebühr abgedeckt. Diese Abfälle sind eigenverantwortlich im Gelben Sack, über die Müllumladestation „Im Dienstfeld“ bei Aurach oder einem Fachentsorgungsbetrieb auf eigene Kosten zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Die Wertstoffhofmitarbeiter MÜSSEN diese Abfälle abweisen. Bitte respektieren Sie diese Entscheidung.

Sperrmüll muss sperrig sein

Der **Container für Sperrmüll** am Wertstoffhof steht nur für Abfälle zur Verfügung, die nicht in die Restmülltonne hineinpassen und die zerlegt angeliefert werden. Es ist kein Platz und keine Zeit, die Möbel am Gelände des Wertstoffhofs zu zerlegen.

Die Wertstoffhofmitarbeiter sind deshalb angewiesen, folgende Anlieferungen abzuweisen:

- großer, sperriger **Abfall, der nicht zerlegt** ist (z. B. ganze Möbelstücke)
- Abfall, **der zumutbar zerkleinert werden kann** und dann in einen Mülleimer passt
- **kleinteiliger Abfall**, auch wenn er in großen Müllsäcken verpackt ist

Annahmen erfolgen nur in haushaltsüblichen Mengen. Dies gilt für alle angelieferten Abfallfraktionen.

Für die Anliefermenge wird hier als grober Anhaltspunkt die Füllmenge eines Pkw-Anhängers mit ca. ein bis zwei Kubikmeter Füllvolumen herangezogen, wobei natürlich die Art der Befüllung z. B. mit einzelnen, großen Teile wie einem Sofa o. ä. durchaus zur Anlieferung eines größeren Volumens berechtigt.

Befugnisse und Pflichten der Wertstoffhofmitarbeiter:

Grundsätzlich obliegt es dem Mitarbeiter am Wertstoffhof im Einzelfall zu beurteilen, ob er die Menge und Art des Abfalls, orientiert an den Vorgaben des Landkreises Ansbach, annehmen kann. Die Tätigkeit am WSH umfasst nicht das Entladen der Fahrzeuge der Kunden. Die Mitarbeiter sind bei dieser Tätigkeit nicht versichert.

Bei Unklarheiten bezüglich der Anlieferung am Wertstoffhof, bitten wir von Diskussionen mit den Wertstoffhofmitarbeitern abzusehen und sich zur Klärung direkt an die Abfallberatung des Landratsamts Ansbach, Tel. 0981/468-2301, erreichbar Mo. - Do. 8.00 – 16.00 Uhr und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, zu wenden. Fragen Sie auch schon gerne vor der Anlieferung bei uns nach.

Informationen finden Sie auch jederzeit unter www.landkreis-ansbach.de/abfall oder in unserer Abfall-App.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**Arbeitgeber müssen Corona-Tests anbieten**

Seit dem 19. April müssen Arbeitgeber ihren Beschäftigten mindestens einmal wöchentlich einen Corona-Test anbieten.

Seit dem 19. April müssen Arbeitgeber ihren Beschäftigten mindestens einmal wöchentlich einen Corona-Test anbieten. Gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gilt dies nicht für Beschäftigte, die ausschließlich im Homeoffice arbeiten. Beschäftigten mit einem erhöhten Infektionsrisiko sind pro Kalenderwoche mindestens zwei Tests anzubieten. Ein höheres Risiko liegt unter anderem vor, wenn

- die klimatischen Bedingungen in Räumen eine Virus-Ausbreitung begünstigen (zum Beispiel in Kühlräumen oder wenn nicht ausreichend gelüftet werden kann),
- Beschäftigte in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind (zum Beispiel Saisonarbeitskräfte),
- der Personenkontakt häufig wechselt (zum Beispiel im Verkauf),
- Speisen zusammen eingenommen werden.

Corona-Viren können entweder durch einen PCR-Test oder Antigentest (Schnelltest) nachgewiesen beziehungsweise ausgeschlossen werden.

Die Tests sind vom Arbeitgeber zu beschaffen, der auch die Kosten hierfür trägt. Alternativ kann er einen externen Dienstleister beauftragen, die Tests im Unternehmen durchzuführen. Der Nachweis über die Beschaffung der Tests oder eine Vereinbarung über die Durchführung durch Dritte ist vier Wochen aufzubewahren.

Fränkische Moststraße – Projektmanagement nimmt Arbeit auf

Zum 1. April 2021 hat Lena Deffner ihre Tätigkeit als Projektmanagerin bei der Fränkischen Moststraße aufgenommen. Die Personalstelle wurde eingerichtet, um das in den vergangenen zwei Jahren erarbeitete touristische Konzept zur innovativen Weiterentwicklung der Fränkischen Moststraße schwerpunktmäßig umzusetzen. Das Projektbüro befindet sich in einer Bürogemeinschaft mit der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg in Unterschwaningen. „Regionale Identität“ des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat wird Deffner bis Ende 2022 Projekte rund um das Thema Streuobst in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung, regionale Wertschöpfung und Tourismus umsetzen. Im Herbst 2020 hatte der Verein Fränkische Moststraße den entsprechenden Förderbescheid über 336.240 Euro erhalten.

Lena Deffner kommt aus Merkendorf und war zuvor über fünf Jahre als Geschäftsführerin bei der Lokalen Aktionsgruppe Altmühl-Donau in Eichstätt für das EU-Förderprogramm LEADER tätig. Die neue Arbeitsstelle bietet ein vielfältiges Aufgaben- und Themenspektrum.

Über das Förderprogramm
Die Fränkische Moststraße ist eine seit 2005 bestehende Interessengemeinschaft (IG) von aktuell 30 Gemeinden aus den Landkreisen Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Schwäbisch Hall. Zu den Mitgliedern des Vereins, der 2012 zusätzlich zur IG gegründet wurde, zählen neben einzelnen Kommunen, zahlreiche Privat-

personen, regionale Produzenten und Unternehmer sowie Vereine und Gastronomiebetriebe.

Bisher fanden die Aktivitäten der Fränkischen Moststraße auf nahezu rein ehrenamtlicher Basis statt. Mit der Projektstelle sollen die Strukturen nun professionalisiert werden. In Kooperation mit langjährigen Partnern der Fränkischen Moststraße, wie z. B. dem Landschaftspflegeverband Mittelfranken oder den regionalen Tourismusverbänden, sollen Themenwanderwege entstehen, Programme für Kindergärten und Schulen erarbeitet werden und mittels Verkaufsautomaten neue regionale Wertschöpfungsketten etabliert werden. Auch die in die Jahre gekommene Homepage soll neu gestaltet werden.



Die Vereinsvorsitzenden Robert Fischer (1. Vorsitzender, rechts) und Hans Henninger (2. Vorsitzender, links) begrüßen die Projektmanagerin Lena Deffner in der Geschäftsstelle in Unterschwaningen.



Für kürzere Wartezeiten und einen reibungslosen Ablauf ist die Online-Reservierung Ihres Termins notwendig. Wir freuen uns auf Sie!

Mittwoch
05.05.
16:00–20:00 Uhr

SCHNELLDORF

Ausweichlokal: Frankenlandhalle
Am Dornfeld 2, Neben Schule
www.blutspendedienst.com/schnelldorf



- Schnell zum Wunschtermin:**
1. Website aufrufen oder QR Code scannen
 2. Anrede
 3. Termin wählen
 4. Bestätigung per E-Mail bekommen

Bitte mitbringen: Person- und Blutspenceausweis (falls vorhanden)!

Infos: 0900 11 849 11 (kostenfrei)
oder info@blutspendedienst.com
Überprüfen der Spendefähigkeit:
blutspendedienst.com/spendecheck



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Rest-/Hausmüllabfuhr

am **Mittwoch, 28. April 2021**
im gesamten Gemeindegebiet!

Bürgersprechstunde

Bürgermeister Tobias Strauß lädt ein zur Bürgersprechstunde am **Mittwoch, 28. April 2021 von 18.00 bis 20.00 Uhr** im Rathaus Schnelldorf, Zimmer 6, 1. OG.
Anmeldung bitte telefonisch unter Tel. 07950/9801-0!
Achtung: Bitte beachten Sie die Corona-Hygienevorschriften im Rathaus!

Fundsachen

Am Donnerstag, 15. April 2021 wurde auf einem Flurweg parallel zum Dorfgraben (Bach) Nähe der Frankenlandhalle ein einzelner silberner Schlüssel der Marke „SILCA“ aufgefunden.



Am Dienstag, 20. April 2021 wurde vor dem Rathaus am Geländer des Haupteingangs ein schwarzer Damen-Handschuh mit Leoprint am Handgelenk sowie ein blau-gestreiftes Kinder-/Baby-Lätzchen mit einem abgedruckten Elefant der Marke ALANA aufgefunden. Die beiden Gegenstände wurden vermutlich auf dem Marktplatz oder Parkplatz vor dem Rathaus verloren.

Wer einen dieser Gegenstände vermisst, darf sich im Fundbüro unter Tel. 07950/9801-11 melden.

Bundesautobahn A 6, Naturschutzfachliche Auflage „Fledermauszäune“

In den nächsten Wochen werden im Auftrag der Autobahndirektion Nordbayern im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 6 im Bereich nordöstlich von Oberampfrach bis zur Landesgrenze Fledermauszäune aufgestellt.

Diese sind ca. 4,00 m hoch und wie ein Maschendrahtzaun ausgeführt, vergleichbar mit einem Zaun an einem Fußballplatz.

Die ersten Fledermauszäune sollen nördlich der Autobahntrasse errichtet werden, weitere südlich davon im nächsten Jahr. Die Zäune sollen bestehen bleiben, bis die endgültige Bepflanzung wieder ausreichend nachgewachsen ist.

Mit den Zäunen soll eine Leitstruktur für Fledermäuse, welche sich mittels Schallreflektion orientieren, geschaffen werden.

Da zum 6-streifigen Ausbau der A 6 in großem Maße Bäume und Sträucher gerodet wurden, könnten Fledermäuse auf die Autobahn fliegen und zu Schaden kommen.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Schnelldorf erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Schnelldorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
 Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Gemeinde Schnelldorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - 3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt,
 - 4. Leistungen der Schlauchwerkstatt.
 Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die vergleichbaren Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1 Abs. 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 1 Abs. 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die freiwilligen Feuerwehren vom 17. Januar 1986 samt aller Änderungen zu dieser Satzung sowie die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 17. Januar 1986 samt aller Änderungen zur dieser Satzung außer Kraft. Schnelldorf, den 21.04.2021

Tobias Strauß
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1, 2, 4 bis 6) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- 1. Kommando- und Führungsfahrzeuge (KdoW / MZF) 0,46 €/km
- 2. Mannschaftstransportfahrzeuge (MTW) 1,37 €/km
- 3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF / TSF-W) 4,25 €/km
- 4. Tanklöschfahrzeuge (TLF) 4,65 €/km
- 5. Löschgruppenfahrzeuge (LF / HLF) 9,94 €/km
- 6. Gerätewagen (GW) 4,13 €/km
- 7. Anhänger 1,01 €/km
- 8. Gerätewagen – Gefahrgut (GWG) 8,94 €/km

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

- 1. Kommando- und Führungsfahrzeuge (KdoW / MZF) 33,89 €/h
- 2. Mannschaftstransportfahrzeuge (MTW) 31,88 €/h
- 3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF / TSF-W) 173,92 €/h
- 4. Tanklöschfahrzeuge (TLF) 97,03 €/h
- 5. Löschgruppenfahrzeuge (LF / HLF) 205,44 €/h
- 6. Gerätewagen (GW) 131,61 €/h
- 7. Anhänger 17,06 €/h
- 8. Gerätewagen – Gefahrgut (GWG) 242,40 €/h

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrbediensteter wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €/h
- 3.2 Sicherheitswachen
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art.4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für:
Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €/h

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

- 1. Atemluftflaschen füllen – je Flasche (200 bar) 9,72 €/V.
- 2. Atemluftflaschen füllen – je Flasche (300 bar) 9,72 €/V.
- 3. Geräteüberprüfung nach FwDV7 Kap. 8 24,30 €/V.
- 4. Reinigung, Desinfektion und Prüfung – je Maske 12,15 €/V.
- 5. Reinigung, Desinfektion und Prüfung – Lungenautomat 19,44 €/V.
- 6. Reinigung und Überprüfung CSA 53,45 €/V.
- 7. 6-jährige Geräteüberprüfung nach Aufwand
- 8. Grundüberholung Lungenautomat (o. Material) nach Aufwand
- 9. Stundensatz Atemschutzgerätewart 34,40 €/h

5. Leistungen der Schlauchwerkstatt

- | | |
|--|------------|
| 1. Reinigung, Trocknung, Prüfung je C-Schlauch | 12,15 €/V. |
| 2. Reinigung, Trocknung, Prüfung je B-Schlauch | 12,15 €/V. |
| 3. Stundensatz Schlauchwart | 34,40 €/h |

6. Fehl- und Täuschungsalarm durch Brandmeldeanlagen

Für die Einsätze wird im Wiederholungsfall (innerhalb eines Jahres) eine Pauschale berechnet von 550,00 €/Einsatz

Schnelldorf, den 21.04.2021



Tobias Strauß
Erster Bürgermeister



Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Schnelldorf folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schnelldorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter¹, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

- (2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf²

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe³ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

**§ 6
Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter⁴ verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogene Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

**§ 7
Gemeinsame Reinigungspflicht der
Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

**§ 8
Aufteilung der Reinigungsarbeiten
bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

**Sicherung der Gehbahnen im Winter
§ 9
Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

**§ 10
Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr⁵ und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr⁵ so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

**§ 11
Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

**Schlussbestimmungen
§ 12**

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

- Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro⁶ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
 - 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
 - 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 01.02.2017 außer Kraft.

Schnelldorf, den 21.04.2021



Tobias Strauß
Erster Bürgermeister



¹ (§ 2 Abs. 2): Je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen kann eine Breite von 1 Meter bis maximal 1,5 Meter festgelegt werden. Die Festlegung der Breite bezieht sich sowohl auf die Gehbahn nach Buchstabe a (Gehweg) als auch auf die Gehbahn nach Buchstabe b.

² (§ 5 Satz 2): Pauschalregelungen hält der 8. Senat des BayVGH (Urteil v. 4.4.2007 – 8 B 05.3195 – BayVBl. 2007, 558 sowie Urteil v. 18.8.2016 – 8 B 15.2552 – BayVBl. 2017, 451) für unzulässig; nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt. Eine Reinigungspflicht besteht nach dieser Auffassung nur dann, wenn dies „dringend erforderlich“ ist.

³ (§ 5 Satz 2 Buchstabe c): Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. Ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

⁴ (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b): Es ist eine Breite festzulegen, die das Betreten der Fahrbahn nicht erfordert (maximal 0,5 Meter).

⁵ (§ 10 Abs 1): Der Beginn der Sicherungsarbeiten kann an Werktagen bis auf 6.00 Uhr vorverlegt oder ihr Ende bis auf 22.00 Uhr hinausgeschoben werden (Art. 51 Abs. 5 Satz 2 BayStrWG).

⁶ (§ 13): Der Bußgeldrahmen liegt zwischen fünf und 1.000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG).

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A: (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Schnelldorf: Rothenburger Straße; Feuchtwanger Straße; Crailsheimer Straße

Unterampfrach: Schützenstraße; Seinsheimerstraße; Haundorfer Straße

Wildenholz: Herrenstraße

Gailroth: Michelbacher Straße

Haundorf: Dorfstraße

Gruppe B: (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Schnelldorf: Bahnhofstraße; Flurstraße; Schwalbengasse; Sonnenstraße; Am Dornfeld

Unterampfrach: Kornschranenstraße; Sommerkellerstraße

Wildenholz: Vowinkelstraße; Kohlplatte

Grimmschwinden: Grimmschwinder Straße

Gruppe C: (Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle Straßen im Gemeindegebiet, die nicht in den Gruppen A und B aufgeführt sind.

Schnelldorf, den 21.04.2021

Tobias Strauß
Erster Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schnelldorf (BGS-EWS) vom 20.04.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schnelldorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaut, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- 2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere, – im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden, – im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,

– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

**§ 6
Beitragsatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche **1,72 Euro**
 - b) pro m² Geschossfläche **14,58 Euro.**
- (2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7a
Beitragsablösung**

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

**§ 9a
Grundgebühr**

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	36,00 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	48,00 €/Jahr,
bis	16 m ³ /h	60,00 €/Jahr,
über	16 m ³ /h	84,00 €/Jahr.
Verbundzähler		396,00 €/Jahr.

**§ 10
Einleitungsgebühr**

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,33 Euro pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

**§ 11
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

Schnelldorf, den 21.04.2021



Tobias Strauß
Erster Bürgermeister



Übergangsregelung zur BGS-EWS 2021 vom 20.04.2021 durch Beschluss des Gemeinderates für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Schnelldorf

- (1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührenschilden zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schnelldorf umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-EWS vom 17.12.2003 bis zum Inkrafttreten der BGS-EWS 2021, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der BGS-EWS 2021. Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschild nominell angerechnet.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-EWS 2021, soweit für Beitragstatbestände nicht bereits die Verjährungshöchstgrenze nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb), 1. Spiegelstrich des KAG eingetreten ist.

- (3) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2021 für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Schnelldorf ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Gemeinde Schnelldorf, den 20.04.2021



Tobias Strauß
Erster Bürgermeister



Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Schnelldorf vom 20.04.2021

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schnelldorf folgende Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1**Beitragserhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch eine Ertüchtigung und den Ausbau der Kläranlage Schnelldorf auf 9.500 EW Ausbaugröße. Die Ertüchtigungs – und Ausbaumaßnahmen umfassen im Einzelnen:
 - Umbau Pumpwerk Kläranlage:
 - Zulaufpumpen Förderleistung jeweils: 30 – 60 l/s
 - Drehkolbenpumpen selbstansaugend
 - Neubau Rechenanlage mit Rechengebäude
 - Grundfläche Rechengebäude A = 62,3 m²
 - Lochsiebrechen mit Durchsatz 30 – 80 l/s
 - Siebweite 4 mm
 - Errichtung eines Rundsandfang und Fettfang
 - Sandfangschacht Ø i 2,5 m
 - Sandfangschacht V = 19,134 m³
 - Fettfangschacht Ø i 2,5 m
 - Fettfangschacht V = 13,738 m³
 - Installation eines Sandwäschers
 - Durchsatzleistung = 12 l/s
 - Organischer Anteil < 3%
 - Umbau des bestehenden Nachklärbeckens zu Deni-Becken, Erhöhung um 1,30 m
 - Nutzfläche A = 193 m²
 - V = 850 m³
 - Beckentiefe = 4,90 m
 - Installation eines Rührwerkes im Deni-Becken und im Nitri-Becken
 - Rührwerk im Deni-Becken:
 - Propellerdurchmesser = 2,10 m
 - Schubleistung = 1330 N
 - Leistungsaufnahme Propeller 1,3 kW
 - Erzeugte Fließgeschwindigkeit 0,2 – 0,3 m/s
 - Rührwerk im Nitri-Becken:
 - Propellerdurchmesser = 2,60 m
 - Schubleistung = 2450 N
 - Leistungsaufnahme Propeller 2,1 kW
 - Erzeugte Fließgeschwindigkeit 0,2 – 0,3 m/s
 - Umbau des Belebungsbeckens zu Nitribecken, Erhöhung um 1,30 m
 - Nutzfläche A = 402 m²
 - V = 1750 m³
 - Beckentiefe = 4,90

- Installation von Belüfterplatten im Nitribecken
 - 20 Stück 2,0 x 1,0
- Errichtung eines Nachklärbeckens
 - Grundfläche A = 314 m²
 - V = 1100 m³
 - Beckentiefe = 3,85 m
- Errichtung eines Messschachtes zur Mengenummessung und Probenahme
 - Grundfläche A = 20,00 m²
 - V = 62,25 m³
 - MID Nennweite 400 mm
 - Automatischer Probenehmer
- Errichtung einer Fällmittelstation
 - V = 25 m³
 - Höhe = 4,09 m
- Errichtung Kompressor- und Steuerungsraum
 - Grundfläche A = 47,36 m²
 - Bruttorauminhalt = 176,15 m³
- Installation von Kompressoren
 - 3 St. Schraubengebläse
 - Jeweils 980 m³/h Lufterzeugung für Belüfterplatten
 - Leistung jeweils 22 kW
- Sanierung des Betriebsgebäudes, Sanitär, Heizung und Labor sowie Schaffung von Lagerraum
 - Grundfläche A = 71,80 m²
 - Neue Elektroinstallation ca. 30 St Steckdosen, 10 St. Schalter, 15 St. Leuchten
 - Neues Labormobiliar (2x Kühlschränke, 1x Abluftreinheit)
 - Fernwärmeheizung
 - Heizspeicher 500 l
 - Brauchwasserspeicher 1000 l
- Errichtung einer kontinuierlichen Schlammabwasserung im Container
 - Grundfläche A = 14,74 m²
 - ÜS-Schlammabwasserung 1,0 – 2,5 m³/h
- Nutzung der bestehenden Schlammabwasserung
 - Grundfläche best. Pressraum A = 26,50 m²
- Nutzung des bestehenden Schlammstapelbehälters als Zwischenlager für Schlamm aus der KA Wildenholz und als Havariebehälter
 - Nutzfläche A = 67 m²
 - V = 400 m³
- Errichtung der Außenanlagen
 - Fläche Asphalt = 750 m²
 - Fläche Pflaster = 521 m²

Die Umsetzung dieser Maßnahmen führt zu folgender Anlagenkonfiguration:

Das Abwasser wird im Zulauf des Pumpensumpfes der Kläranlage gesammelt und mittels zwei im Wechsel betriebenen Drehkolbenpumpen auf die Rechenanlage gefördert, das anfallende Rechengut wird gewaschen und ausgepresst, das Pressgut fällt in einen Container und wird entsorgt.

Das von Grobstoffen befreite Abwasser durchläuft einen belüfteten Rundsandfang, der Sand wird über eine Pumpe zum Sandwäscher gefördert und > 95% von organischen Stoffen gereinigt. Der gewaschene Sand wird der Verwertung zugeführt. Anschließend werden Fette und Öle dem Abwasser im Fettfang größtenteils entzogen. Die Fette und Öle werden in einem geschlossenen Fettcontainer bis zur Verwertung zwischengelagert.

Das Abwasser läuft von dort in das Deni-Becken (Innenring, vormals Nachklärbecken) ca. 850 m³, dort wird das Abwasser mit dem Rücklaufschlamm mittels einem Rührwerk vermischt. Der enthaltene Stickstoff wird hierbei stark reduziert. Über eine Öffnung gelangt das Abwasser in das Nitrifikationsbecken (Außenring, vormals Belebungsbecken) ca. 1.750 m³. Dort wird das Abwasser über Belüfterplatten belüftet und nitrifiziert. Die Belüfterplatten sorgen für die Umwälzung.

Im anschließenden Nachklärbecken (Neubau) setzt sich der Schlamm vom Wasser ab und wird in das Deni-Becken als Rücklaufschlamm gefördert. Das gereinigte Abwasser wird mengenmäßig erfasst und läuft kontinuierlich in die Ampfrach. Ein Teil des Schlammes, der sog. Überschussschlamm wird über eine Pumpe zur Schlammpresse gefördert und dort täglich auf ca. 20- 25% TS entwässert. Der entwässerte Schlamm wird im Muldencontainer gesammelt und nach Fällung entsorgt.

Eine Fällmittelstation mit Beifüllplatz dient zur Elimination von Phosphor. Das Fällmittel wird im Deni-Becken zugegeben (Simultanfällung).

Der bestehende Schlammstapelbehälter dient zum einen als Zwischenlager für den Überschussschlamm der Kläranlage Wildenholz, sowie als Havariebecken.

Die bestehende Entwässerungslange im Betriebsgebäude dient zukünftig der Entwässerung des Klärschlammes von Wildenholz. Das Betriebsgebäude wird saniert. Die Sanitäranlagen, die Heizung und das Labor werden erneuert. Der Kompressorraum wird als Lagerraum für Betriebsmittel verwendet. Die neuen Kompressoren und die Schaltanlagen werden in einem separaten Betriebsgebäude untergebracht.

- (2) Der Zweck der Kläranlagenerweiterung bzw. des -neubaus ist aus dem Erläuterungsbericht des Büros Ingenieurtechnologie Härtfelder, Bad Windsheim vom 07.09.2018 zu entnehmen. Auf diesen Bericht wird zur näheren Beschreibung der vorstehend aufgeführten Maßnahmen erläuternd Bezug genommen. Die örtliche Belegenheit der Maßnahmen ist aus dem Lageplan des Büros Ingenieurtechnologie Härtfelder vom 13.04.2021 ersichtlich. Die Einbeziehung, ggf. Funktionsänderung bestehender Bauwerke der bisherigen Kläranlage und die Aufgabe von Bauwerken der bisherigen Kläranlage, sind ebenfalls aus dem Erläuterungsbericht des Büros Ingenieurtechnologie Härtfelder vom 07.09.2018 zu ersehen. Die vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen und die Höhe des jeweiligen geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding, für die Entwässerungseinrichtung Schnelldorf erstellten Beitragskalkulation vom 09.04.2021.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserabfuhr auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserabfuhr angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 294.321 Euro (für die Niederschlagswasserbeseitigung) und 2.640.150 Euro (für Schmutzwasserbeseitigung) geschätzt und je nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragsatz festzulegen.
- (3) ¹Der vorläufige Beitragsatz beträgt:
- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,11 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,29 Euro. |
- ²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.
- (4) Im Juni 2021 wird eine Vorauszahlung i. H. v. 50 vom Hundert des geschätzten verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes auf der Grundlage der vorläufigen Beitragsätze erhoben. Der endgültige Beitragsatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt. Dann werden auch die noch ausstehenden Restbeträge erhoben.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schnelldorf, den 21.04.2021



Tobias Strauß
Erster Bürgermeister



Ein Abdruck des Erläuterungsberichts des Büros Ingenieurtechnologie Härtfelder, Bad Windsheim, zum Neubau der Kläranlage der Gemeinde Schnelldorf vom 07.09.2018 wie auch des Lageplans vom 13.04.2021 (Ingenieurtechnologie Härtfelder) und auch der Herstellungs- und Verbesserungsbeitragskalkulation des Kommunalberatungsbüros Schneider & Zajontz, Heilbronn/Greding, vom 09.04.2021, können in dieser Bekanntmachung nicht erfolgen. Es wird daher auf diese in Satz 1 ausgeführten und auf der Website der Gemeinde Schnelldorf, www.schnelldorf.de einsehbaren Unterlagen Bezug genommen. Diese Unterlagen sind in der Finanzverwaltung der Gemeinde Schnelldorf niedergelegt. Sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

SCHULNACHRICHTEN

Die Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung Dinkelsbühl stellt sich online vor

Tag der offenen Schule einmal anders



Eine Schülerin (Franziska Zobel) zaubert aus regionalen Kartoffeln leckere Kartoffelbirnen. Bildaufnahme: Frau Gabriele Herrmann

Wie führe ich meinen Haushalt zeitsparender? Was passiert mit meinem Kind in den verschiedenen Entwicklungsstufen? Welche Nährstoffe sind in der täglichen Ernährung besonders wichtig? Und wie bereite ich eine leckere Mahlzeit mit saisonalen Produkten aus der Region zu? Was muss ich bei der Wäschepflege beachten? Wie zaubere ich aus einem abgetragenen T-Shirt eine Einkaufstasche? Wie baue ich mein eigenes Gemüse an? Auf all diese Fragen und auf viele weitere rund um's Familien- und Haushaltsmanagement hat die Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung in Dinkelsbühl eine Antwort. In diesem Jahr laden die derzeitigen Schülerinnen mit ihrem Lehrerteam einmal anders zum Tag der offenen Schule ein. Über eine Informations-

plattform dürfen sich alle Interessentinnen und Interessenten digital durch verschiedene Bereiche der Schule klicken. So lernen Sie in Form eines Videos die Schul- und Semesterleitung kennen, dürfen virtuell durch die Unterrichtsräume flanieren, bekommen anhand einer digitalen Präsentation alle wichtigen Informationen rund um die Schule und finden allerhand interessante Inhalte aus den einzelnen Unterrichtsfächern.



Unter diesem Link bzw. QR-Code gelangen Sie ab sofort zu unserem virtuellen Tag der offenen Tür: https://de.padlet.com/carolinkastner/Tag_der_offenen_Schule_DKB – und das zeitlich völlig unabhängig. Wir freuen uns auf alle, die uns auf diese Weise kennenlernen möchten.

Gerne können Sie sich auch für unseren geplanten Info-Abend am Donnerstag, den 6. Mai 2021 ab 19.00 Uhr direkt in der Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung in Dinkelsbühl anmelden. Bei Interesse wenden Sie sich gerne an Frau Gabriele Herrmann per E-Mail an:

gabriele.herrmann@aelf-an.bayern.de.

Um die Vereinbarkeit mit Familie und/oder Beruf zu erleichtern, findet die Fachschule sogar in Teilzeitform an einem oder zwei halben Tagen in der Woche statt (etwa 8 Unterrichtsstunden/Woche). Die Gesamtdauer beträgt etwa 1,5 Jahre – von September 2021 bis Mai 2023. Die Ferien sind unterrichtsfrei. Der Unterricht wird sich natürlich an die jeweiligen Anforderungen, die die gegenwärtige Situation mit sich bringt, anpassen. Wir freuen uns auf Sie!



Hauswirtschaften heißt Upcycling! Aus alter Bettwäsche zaubern die Schülerinnen der Fachschule Dinkelsbühl Tischdecken und Kissenbezüge.

Bildaufnahme: Frau Klara Lausenmeyer

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Arzt

Vermittlungs- u. Beratungszentrum der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB)

Telefon 0 80 05/19 12 12

Zu folgenden Zeiten:

Mittwoch, 13.00 Uhr, bis Donnerstag, 8.00 Uhr,

Freitag, 18.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr;

An Feiertagen vom Vortag, 18.00 Uhr, bis zum darauffolgenden Tag, 8.00 Uhr

Außerhalb der Sprechstundenzeiten ist die KVB unter der kostenlosen Telefonnummer 116 117 erreichbar.

Bereitschaftspraxis in Rothenburg ob der Tauber

- Allgemeine Ärztliche KVB-Bereitschaftspraxis an der ANre-giomed Klinik, Ansbacher Straße 127 in 91541 Rothenburg ob der Tauber.

Zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 – 21.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16.00 – 21.00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertage: 9.00 – 21.00 Uhr

Bei **lebensbedrohlichen Notfällen** wählen Sie: **112** (kostenfrei, Rettungsdienst/Feuerwehr)

Zahnarzt

24./25.04.2021

Dr. Florian Elsenbruch, Martin-Luther-Platz 23, 91522 Ansbach, Tel. 0981/3558

von 10.00 bis 12.00 Uhr und 18.00 bis 19.00 Uhr in der Praxis

Der **aktuelle zahnärztliche Notdienst** kann für den mittelfränkischen Bereich unter **www.notdienst-zahn.de** im Internet nachgelesen werden.

Diakoniestation Oberampfrach

Tel. 0177/4643592

www.diakonie-schnelldorf.de

Der Apotheken-Notdienstfinder

Festnetz 0800 00 22 8 33 (kostenlos)

Handy 22833 (max. 69 ct/Min/Sms)

und im Internet unter „Bayerische Landesapothekerkammer“ oder „Landesapothekerkammer Baden Württemberg“

Dienstbereite Apotheken in Crailsheim und Umgebung

Samstag, 24.04.2021

Sonntag, 25.04.2021

Apothek in Roßfeld, Crailsheim

Flügelau-Apothek Crailsheim (Altenmünster)

Montag, 26.04.2021

Dienstag, 27.04.2021

Mittwoch, 28.04.2021

Donnerstag, 29.04.2021

Freitag, 30.04.2021

Greifen-Apothek Schrozberg

Kreuzberg-Apothek Crailsheim

Schönebürg-Apothek Crailsheim

Fichtenau-Apothek (Wildenstein)

Apothek Ilshofen

Dienstbereite Apotheken in Feuchtwangen/ Dinkelsbühl und Umgebung

Samstag, 24.04.2021

Sonntag, 25.04.2021

Montag, 26.04.2021

Dienstag, 27.04.2021

Mittwoch, 28.04.2021

Donnerstag, 29.04.2021

Freitag, 30.04.2021

Apothek vor den Toren,

Dinkelsbühl

St.-Sebastian-Apothek Dürrwangen

St.-Georgs-Apothek Dinkelsbühl

Hubertus-Apothek Schopfloch

Avie-Apothek im Luitpoldcenter,

Dinkelsbühl

Löwen-Apothek Feuchtwangen

Apothek Kiderlen Feuchtwangen

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchengemeinde Oberampfrach, Schnelldorf, Unterampfrach, Haundorf, Wildenholz

Gottesdienste am Sonntag, 25. April 2021		
Oberampfrach	10.15 Uhr	Gottesdienst in der Kirche, Pfrin. Lehner
Unterampfrach	9.00 Uhr	Gottesdienst in der Kirche, Pfrin. Lehner
Wildenholz	10.15 Uhr	Gottesdienst in der Kirche, Lektor Stahl

Für die Feier von Gottesdiensten gilt das Sicherheits- und Hygienekonzept der jeweiligen Kirchengemeinde. Als grundsätzliche Vorgaben, unabhängig von der Lage vor Ort, gelten:

1. Es dürfen nur die Mitglieder eines Haushalts und eine weitere Person zusammensitzen.
2. 1,5m Abstand in jede Richtung sind zwischen Haushalten einzuhalten.
3. Die Höchstzahl der Besucher ist abhängig vom Kirchenraum vor Ort.
4. FFP2-Masken sind während des gesamten Gottesdienstes von Personen über 15 Jahren zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 14 Jahre müssen eine Mund-Nase-Bedeckung oder besser noch einen medizinischen Mundschutz tragen.
5. Singen während des Gottesdienstes ist verboten.
6. Gesangbücher dürfen nur zum (Mit-)Lesen verwendet werden.

Bitte beachten Sie, dass auch weiterhin das Heizen von Kirchen nur eingeschränkt möglich ist, um größere Luftverwirbelungen und die Verbreitung von Aerosolen zu vermeiden.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Oberampfrach und Schnelldorf

Pfarramt Oberampfrach, Tel. 07950/673
Pfarrbüro Di. bis Do., 9.00 bis 12.00 Uhr, Tel. 07950/2100

Liebe Gemeinde,

„Gott gab uns Atem, damit wir leben“ Ein wertvolles Geschenk. Atmen ist Leben. Frei atmen können ist Geschenk. Das Wochenlied „Gott gab uns Atem, damit wir leben“ erzählt vom Geschenk des Lebens. Unseres Lebens, des Lebens unserer Mitmenschen und des Lebens (auf) der Erde.

Ich wünsche Ihnen und uns allen, dass wir den Atem Gottes, mit dem er unsere Welt beseelt hat, in unserem Leben spüren. Gottes Atem, der auch uns immer wieder Mut und Kraft einhauchen will, wenn wir kurzatmig werden.

Herzliche Grüße

Der Kirchenvorstand mit Pfarrerin und Pfarrer Lehner

Gottesdienste in Oberampfrach und Schnelldorf

Der Kirchenvorstand hat sich in seiner Sitzung in der vergangenen Woche angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens Gedanken über die Feier von Gottesdiensten gemacht. Wir wollen weiterhin Gottesdienste feiern. Allerdings machen uns die derzeit steigenden Zahlen Sorgen. Daher haben wir folgende Entscheidungen getroffen:

Gottesdienste in Oberampfrach

werden wir weiterhin **in der Kirche** feiern. Sie finden zur gewohnten Zeit um **9.00 Uhr oder 10.15 Uhr** statt und bleiben in ihrer Dauer verkürzt.

Gottesdienste in Schnelldorf

werden wir ab dem 2. Mai wieder **im Freien hinter dem Gemeindehaus** feiern.

Diese Gottesdienste finden um 17.00 Uhr statt.

Bitte beachten Sie, dass auch in diesen Gottesdiensten FFP2-Masken vorgeschrieben sind. Ebenfalls darf hier nicht gesungen werden.

Veranstaltungen, Gruppen und Kreise finden aufgrund der aktuellen Lage nicht statt.

Zum Präparanden- und Konfirmandenunterricht werden die Eltern direkt benachrichtigt.

Die **Glocken unserer Kirchen** laden Sie mit ihrem Läuten weiterhin zum Gebet ein.

Unsere Kirche ist offen!

Unsere Kirche ist an den Sonntagen täglich zum Besuch geöffnet.



Online-Spende auch für die „neue Monats-sammlung“.

Neue Möglichkeit unsere Kirchengemeinde zu unterstützen: Über diesen QR-Code gelangen Sie auf eine Seite, auf der Sie die Möglichkeit haben, auf unterschiedliche Zahlweisen unsere Kirchengemeinde mit einer Spende zu unterstützen (ab 1,- Euro ist jeder volle Eurobetrag wählbar). Auch Ihre Gaben für unsere „neue Monatssammlung“ für die Diakonie können Sie hier überweisen. In der Zukunft werden wir die dort hinterlegten Bezahlmöglichkeiten und Spendenzwecke noch erweitern. Wir bedanken uns bereits jetzt bei allen Spenderinnen und Spendern ganz herzlich!

Sie erreichen unsere Schnelldorfer Mesnerinnen Ute Hörber unter Telefon 8370 und Concepcion Schwenzl unter Telefon 2562. Unseren Oberampfracher Mesner Ernst Ehrmann unter Telefon 2603.

Homepage/E-Mail: pfarramt.oberampfrach@elkb.de
www.oberampfrach-evangelisch.de



**Bayerischer
Kinderkirchentag
Pfingstmontag!**

**Ein Fest
mit Gott**

**24. Mai, ab
10.00 Uhr
Youtube**

**Für alle Kinder, die dabei sind,
soll es vom Kinderkirchentagsteam eine
Überraschungstüte geben.**

**Wer Lust hat mitzumachen, bitte bis
Mittwoch 28. April 2021
im Pfarramt Oberampfrach melden,
dass wir die Tüten für Euch bestellen.**

Telefonisch bei Pfarrers: 673
Per Mail: pfarramt.oberampfrach@elkb.de
oder auf unserer Homepage:
<http://oberampfrach-evangelisch.de/>

Infos: <https://bayerischer-kirchentag.de/kinderkirchentag/>

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Unterampfrach und Haundorf

Sonntag, 25.04.2021

9.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Unterampfrach, Pfrin. Lehner

Evang. Kirchengemeinde Wildenholz

Sonntag, 25. April 2021

10.15 Uhr Gottesdienst in der Kirche, Lektor Roland Stahl

Evang. Kirchengemeinde Wettringen

Sonntag, 25. April 2021

10.15 Uhr Gottesdienst in Wettringen.

Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Schnelldorf

Sonntag, 25. April 2021 – 4. Sonntag der Osterzeit

9.00 Uhr hl. Messe für verstorbene Irene Rupp

Mittwoch, 28. April 2021 – hl. Peter Chanel und hl. Ludwig Maria Grignon de Montfort

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr hl. Messe für verstorbene Rosa und Ernst Klier

VEREINSNACHRICHTEN

Hüttenkicker Schnelldorf



Hallo Hüttenmitglieder, Hallo Gemeindemitglieder. Wir möchten uns mal melden, damit man sieht, dass die Schnelldorfer Vereine auch noch leben. Aus diesem Grund planen wir am 8.5.21 Makrelen mit Salat an der Hütte zu grillen. Die Makrelen könnt ihr bitte bis spätestens 29.4.21 bei Chris Eschenbacher (Tel. 0172/6048090) täglich zwischen 14.00 und 18.00 Uhr vorbestellen, wo ihr euren Abholtermin zwischen 16.30 und 19.30 Uhr ausmacht. Das Angebot ist begrenzt und gilt nur solange Vorrat reicht. Also schnell sein lohnt sich.

Das Grillen und die Abholung findet natürlich unter Einhaltung der geltenden Corona-Vorschriften statt.

Bleibt gesund. Die Hüttenkicker

Diakonie Schnelldorf



Pflege zu Hause
Wir sind gerne für Sie da!
– zuverlässig – leistungsfähig –
qualitätsbewusst – diskret

Termine 1. Halbjahr 2021

Betreuungsgruppe DIADEM

Donnerstag, 06.05.2021

Donnerstag, 20.05.2021

Donnerstag, 10.06.2021

Donnerstag, 24.06.2021

Donnerstag, 08.07.2021

Donnerstag, 22.07.2021

jeweils von 14.00 – 16.30 Uhr

in der Frankenlandhalle Schnelldorf

- Herzliche Einladung -

Termine 1. Halbjahr 2021

Betreuungstag

Samstag, 29.05.2021

Samstag, 26.06.2021

Samstag, 24.07.2021

jeweils von 9.00 - 16.30 Uhr

in der Frankenlandhalle Schnelldorf

- Herzliche Einladung -

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen

Diakonieverein Schnelldorf e. V.

Station Oberampfrach, Schulgasse 2

Schwestern direkt über Handy 0177/4643592

Diakoniebüro Oberampfrach, Tel.07950/2100

(Di. - Do. 9.00 - 12.00 Uhr)

Unsere Homepage: www.diakonie-schnelldorf.de

**Mutter mit 2 kleinen Kindern
sucht ab Juni/Juli/August 2021**

eine neue Bleibe

hier im Ort und im weiteren Umkreis ab 2 Zimmer bis 80 qm,
bis 700,- € Warmmiete.

Kontakt: 01 57/31 02 90 08



**BITTE, denken Sie daran,
Ihre Anzeige rechtzeitig aufzugeben!**



WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Lärm macht krank

Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit sind unheilbar. Sie nehmen in der Grünen Branche ständig zu. Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) anlässlich des Internationalen Tages gegen Lärm am 28. April hin.

Bereits bei Geräuschen ab 65 dB(A) kommt es zu gesundheitsschädlichem Lärmstress und zu Spannungszuständen. Wiederkehrender Lärm ab 85 dB(A) schädigt das Gehör direkt. Wer meint, sich an Lärm gewöhnt zu haben und deshalb „immun“ zu sein, irrt. Unbewusst wirkt er auf Körper und Psyche. Wer häufig in Bereichen hoher Schallpegel arbeitet, schädigt sein Gehör schwer und dauerhaft. Einmalige starke Lärmeinwirkungen können zu einem Knalltrauma führen. *Fortsetzung S. 6*

Lärm mindern, Gehör schützen

Allem voran gilt es, den Lärm zu mindern. Beim Kauf von Geräten und Maschinen hilft ein Blick auf die Emissionswerte in den Herstellerangaben. So bietet der Handel zum Beispiel lärmarme Kreissägeblätter an. Kann der Geräuschpegel nicht unter 80 dB(A) gemindert werden, haben Arbeitgeber ihren Beschäftigten persönlichen Gehörschutz bereitzustellen. Dieser ist ab 85 dB(A) verpflichtend zu tragen.

Beispiele maximaler Einsatzzeiten ohne Gehörschutz:

Maschine	Schalldruckpegel am Ohr	max. Einsatzzeit ohne Gehörschutz
Buschholzhacker	ca. 118 dB(A)	14 Sekunden
Motorkettensäge (groß)	ca. 115 dB(A)	28 Sekunden
Kreissäge	ca. 109 dB(A)	112 Sekunden
Heckenschere	ca. 103 dB(A)	7 ½ Minuten
Freischneider	ca. 100 dB(A)	15 Minuten

Der richtige Gehörschutz

Die Auswahl an Gehörschutz ist vielfältig. Hier lohnt es sich, in der Produktinformation des Herstellers nach dem Dämmwert zu suchen. Kapselgehörschutz, aktiver Gehörschutz, Stöpsel oder Otoplastiken haben ganz unterschiedliche Dämmwerte und Tragekomfort.

Im ersten Schritt ist es jedoch unerlässlich, die zu erwartende Lärmbelastung – zum Beispiel durch Maschinen – zu ermitteln. Im zweiten Schritt muss der Dämmwert des Gehörschutzes laut Herstellerangaben ermittelt werden, um dann den geeigneten Gehörschutz zur Verfügung stellen zu können.

So kann beispielsweise eine verkaufsfertige Motorsägen-Schutzkombination – bestehend aus Schutzhelm, Gesichtsschutz (Visier) und Gehörschutz – für lange Tageseinsatzzeiten von mehreren Stunden mit der Motorsäge einen ausreichenden Schutz bieten, aber bei gleichzeitigem Einsatz eines Buschholzhackers nicht ausreichen. Ziel ist es, mit geeignetem Gehörschutz die Lärmbelastung pro Tag auf einen Wert von weniger als 85 dB(A) zu bringen.

Weitere Informationen bieten die Broschüre „B 06 Körperschutz“ sowie die Internetseite www.svlfg.de/korperschutz.

AVIA Tankstelle

Rainer Ackermann
Rothenburger Str. 15
91625 Schnelldorf
Telefon 0 79 50/6 76



Zweiräder
Motorservice
Reifenservice
Landmaschinen

TÜV

Nächste Termine:
Donnerstag, 6. Mai 2021
Donnerstag, 20. Mai 2021

Geprüft werden: Pkw, Schlepper, Lkw, Anhänger, Zweiräder.
Bitte rechtzeitig bei mir anmelden!

Bestattungen Hahn

24 Std. erreichbar

Komplettbetreuung im Trauerfall

Schnelldorf - 07950 - 302
Feuchtwangen - 09852 - 908566
Kostenlose Beratung - auch bei Ihnen zu Hause
Erledigung sämtlicher Formalitäten - Vorsorge

TAXI-KETTEMANN e.K.

KRANKENTRANSPORTE

Abrechnung mit
allen Kassen

07951-**23345**



Krankenfahrten - Chemofahrten - Bestrahlung - Dialysefahrten

- ✓ Fertigparkett
- ✓ Massivparkett
- ✓ Vinylböden
- ✓ Korkböden
- ✓ Laminatböden
- ✓ Maschinenverleih

Verkauf und Verlegung

parkett

Besuchen Sie unsere
Ausstellung.

Neunkirchen
Weihergasse 2
91578 Leutershausen
Tel.: 09823/1745
www.mk-parkett.de

Wir suchen einen **tatkräftigen und qualifizierten**

Handwerker m/w/d

(Holz-, Metallhandwerk oder ähnlicher Beruf)
der unser Team ab sofort in Vollzeit unterstützt.

An Ihrem zukünftigen Arbeitsplatz arbeiten
Sie zusammen mit Kollegen
im Innen- und Außendienst.

Wir freuen uns auf Ihre
Bewerbung per Post, E-Mail
oder Sie kommen einfach
persönlich bei uns vorbei.



Roland Gentner
Industriestraße 21
74589 Satteldorf
Tel. 07951/6737
Fax 07951/43468

Dachdecker-Zimmerer & Malerbetrieb

Wir Renovieren Ihr Zuhause Fachgerecht

Dacheindeckungen • Dachdämmungen • Spenglerarbeiten

Fassaden • Fassadenanstriche • Putzbeschichtungen

Jetzt 10% KfW Zuschuss sichern

BAYER Hausrenovierungen GmbH

Marktstr. 1

74579 Fichtenau

07962-71 05 94

www.bayer-direkt.eu E-Mail: bayer-info@t-online.de

Suche Scheune oder Lager in Schnelldorf zu mieten!

Zuschriften erbeten unter Chiffre-Nr. KR 633 an den
Krieger-Verlag, Postfach 1103, 74568 Blaufelden.

WERBUNG -

DIE BRÜCKE ZUM ERFOLG!

Danksagung

Günther Leyrer

* 31.10.1939 † 03.04.2021

Wir danken allen, die unserem lieben Verstorbenen im Leben Freundschaft und Achtung schenkten, sich mit uns in stiller Trauer verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten. Besonderer Dank gilt Herrn Hahn und Herrn Pfarrer Lehner.

Edeltraud Leyrer mit Angehörigen

Ihre Immobilienexperten

in der Region für alle Fragen rund um
Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung,
Energieausweis, Kauf, Verkauf auch
auf Rentenbasis und Vermietung.
Profitieren Sie von unserer über
40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann
man reden!



GARANT

IMMOBILIEN

Telefon: 07944 94 233-0
hohenlohe@garant-immo.de
www.garant-immo.de